

the study of slavery. As Olivier Pétré-Grenouilleau puts it: ‘comparative typology may be useful as a heuristic tool, not as an objective in itself’ (233, book under review).

Youval Rotman

Yale University

Rudolf Haensch and Johannes Heinrichs (eds.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Kölner historische Abhandlungen 46, Köln: Böhlau, 2007, 466 pp. ISBN-10: 3412238066; ISBN-13: 978-3412238063.

Eine Festschrift zu rezensieren ist im Allgemeinen eine undankbare Aufgabe. Handelt es sich bei dem (im vorliegenden Titel nicht genannten) Geehrten um einen — zurecht — international bekannten Historiker wie Werner Eck, wird die Sache doppelt peinlich. Allein die Tatsache, dass der Rezensent mit dem berühmten Mann seit fast 50 Jahren befreundet ist und selbst den wissenschaftlichen *cursus honorum* längst hinter sich hat, machte es möglich, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Band umfasst die teilweise leicht überarbeiteten Vorträge eines Colloquiums, das Anfang 2005 vom Institut für Altertumskunde der Universität Köln zum 65. Geburtstag Werner Ecks, seines langjährigen Professors für Alte Geschichte und Vorstandes veranstaltet worden war. Die Vorträge spiegeln recht gut die Forschungsinteressen Ecks wieder: römische Inschriften, Prosopographie und die Verwaltung der Roms, Italiens und der Provinzen in der Kaiserzeit. Inschriften, meist Ehren- oder Grabinschriften, sind deshalb die Hauptquellen für jeden, der sich mit dem Funktionieren des Imperium Romanum beschäftigt, weil für römische Historiker dies kein Thema war — ihr Publikum kannte diese Vorgänge nur zu gut und interessierte sich eher für Senatoren, die Krieg führten oder die beim Hof in Ungnade gefallen waren. Prosopographie, die Zusammenstellung der — meist epigraphischen — Daten für die Laufbahnen von Senatoren und Rittern in der Kaiserzeit, lässt aus diesen die Reihenfolge und Wertigkeit der einzelnen Ämter erkennen. Doch nicht nur diese beiden Stände waren, wie schon seit der Republik, mit Herrschaft und Verwaltung beschäftigt. Unter und neben ihnen bildete sich seit Augustus aus der privaten Dienerschaft des Kaiserhauses ein administratives Personal heraus, das zunächst die Einkünfte aus den Domänen, Minen, Steinbrüchen usw. verwaltete, bald aber auch für die ‘staatlichen’ Finanzen eingesetzt wurde. Hier entstand eine hierarchisch geordnete Bürokratie aus Sklaven und Freigelassenen, die uns dann in den juristischen Quellen des 4. Jhdts wieder begegnet. In den Provinzen stand so neben dem freien Mitarbeiterstab des Statthalters, der sich fast ausschließlich aus dem Militär rekrutierte, der unfreie und freigelassene Apparat des Prokurators, der dem freien an Zahl kaum nachgestanden haben dürfte: der Sklave Musicus Scurranus, Kassenverwalter beim *fiscus* der Provinz Lugudunensis, wurde unter Tiberius von 16 seiner Untersklaven (*vicarii*) in Rom bestattet (*ILS* 1514).

Mehrere der Beiträge des Bandes behandeln diesen Bereich: S. Panciera (60-79) stellt unter dem Titel ‘Servire a Palazzo’ eine Reihe von unveröffentlichten Grabinschriften aus Rom vor, die Mitgliedern der Palastverwaltung gesetzt wurden, Sekretären und Briefboten, Kammerdienern und Ärzten, aber auch mit so schönen Titeln wie *adiutor a commentariis rationis voluptatum*: die bürokratische Verwaltung der *voluptas*. Die militärische Verwaltung in den Provinzen, die in den letzten Jahren besser bekannt wurde durch Archive wie das der 9. Bataverkohorte in Vindolanda/Britannien, das eines Militärpostens am Rand der Wüste in Bu Njem und eines anderen in den Marmorbergwerken in Ägypten, erörtert A.R. Birley (306-324) am Beispiel einiger der inzwischen berühmten Vindolanda Tablets. Überzeugend wird eine Inschrift aus dem italischen Fulginiae mit einigen Überlieferungsfetzen auf den tablets kombiniert, um so die frühe Laufbahn des Haterius Nepos zu erklären und um das Amt des *centurio regionarius* zu beleuchten. S. Demougin (271-288) schildert den administrativen Alltag (‘au quotidien’) der

hohen ritterlichen Offiziere von der Ernennung bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit und D. Erkelenz (299-305) schließlich den unplanmäßigen Einsatz von Offizieren aus den *tres militiae* in der Verwaltung. Ausgehend von der bekannten Ehreninschrift für Sulpicius Felix aus Sala in Mauretania Tingitana, wo dieser Kommandeur der in oder bei dem Ort stationierten *ala II Syrorum* sich für die Stadt in höchstem Maß verdient gemacht hatte, wird dargelegt, in wie vielfältiger Weise Offiziere in die zivile Verwaltung der Städte eingreifen konnten oder mussten: jedenfalls eine gute Schulung für die auf die *tres militiae* folgenden prokuratorischen Posten.

Zwei Beiträge behandeln numismatische Themen. J. Heinrichs (80-116) bezweifelt, ob es in der Kaiserzeit 'Münzverbote' gab, d.h. den Rückruf von Münzen aus politischen Gründen, z.B. nach der Ächtung eines Kaisers. Allenfalls vorkommende Belege für eine Manipulation von Münzen seien wohl eher auf private Initiative zurückzuführen. M. Zahrt (195-212) beschreibt die sog. Provinzmünzen Hadrians, die den Kaiser als Wohltäter der dargestellten Provinzen und Städte abbilden, und stellt fest, dass hiervon überdurchschnittlich häufig Gemeinden im griechischen Osten des Reiches profitierten.

Mit Ägypten, und damit hauptsächlich den papyrologischen Quellen, beschäftigen sich drei Aufsätze. R. Haensch (213-233) untersucht die bekannten 'Apokrimata', kurze Antworten des Kaisers auf ihm vorgelegte Anfragen zu Rechtsfällen; diese formlosen Entscheidungen wurden danach öffentlich ausgehängt und konnten später als Präzedenzfälle dienen. Auffällig ist, dass schon in der hohen Kaiserzeit ein solches Dokument den Kaiser vergegenwärtigte und deshalb mit Proskynese begrüßt wurde. Die 'Administratoren des römischen Ägypten' untersucht P. Eich (378-399) auf die Frage hin, ob denn für die Verwalter des Landes am Nil, selbst wenn dieses reguläre römische Provinz war, eine 'spezifische Schulung' (385) nötig und vorgesehen war, um dies zwar im Prinzip mit Brunt zu verneinen; er weist jedoch auf eine Reihe von Eigentümlichkeiten hin, die der Verwaltung Ägyptens eine Sonderrolle zuteilten. Für die bislang ziemlich rätselhaften οἱ ἐκ τοῦ Καισαρίου sucht S. Strassi (400-426) eine Erklärung und findet sie in den engen Beziehungen, die die Angestellten der (in einem Appendix aufgeführten) Kaisareia miteinander verband. K. Maresch schließlich (427-437) behandelt die Reformen in der Territorialverwaltung Ägyptens während der ersten Tetrarchie, und stellt die Frage, ob es schon damals zur Umwandlung der traditionellen Gauen in Städte mit ihren Territorien kam, wie Gelzer und Wilcken gemeint hatten. Nach Maresch dürfte diese Reform längere Zeit gebraucht haben und erst nach einer gewissen Zeit ge­griffen haben.

Themen, die auch Werner Eck immer wieder beschäftigt haben, sind mit einzelnen Beiträgen vertreten: H.v. Hesberg (19-30) beschreibt den Regierungsallday des Kaisers in trajanischer Zeit in Bildquellen; nicht überraschend wird die Darstellung mehr von Ideologie als von Lebensnähe bestimmt gesehen: Die mediale Anwesenheit 'nobilisierte die Alltagswirklichkeit' (30). M. Christol (31-59) beschreibt die Tätigkeit des kaiserlichen *consilium* unter den Antoninen und den Severern im Rahmen der Regierungsmaschinerie, was schwierig ist, weil die Belege für seine juristischen Entscheidungen viel zahlreicher sind als die für sein allgemeinpolitisches Wirken: Die *tabula Banasitana* steht immer noch ziemlich allein da. Auch wer die Teilnehmer waren, wie viele es waren und welche Gegenstände verhandelt wurden, bleibt weiterhin unklar. M. Peachin (117-125) untersucht 'Attacken und Erniedrigungen als alltägliche Elemente der kaiserzeitlichen Regierungspraxis', eine Praxis, die sich ja auch heute noch durchaus verbreitet in der Politik findet. Die mit der politischen Tätigkeit der römischen Magistrate (und später Promagistrate) untrennbar verbundenen religiösen Aktivitäten schildert anschaulich J. Scheid (126-144): Ihre Kulthandlungen waren wichtiger und vielleicht auch häufiger als die der eigentlichen Priester; 'administrer le religieux, c'était tout simplement gouverner' (144). Die Verwaltung der Stadt Rom und die Rolle der (sehr alten) *vici* und der (unter Augustus eingeführten) *regiones* behandelt E. Lo Cascio (145-159) im Hinblick auf die Rolle, die sie in der Verwaltung und der Versorgung der Hauptstadt spielten. Sie waren die Einheiten, innerhalb derer die periodischen *recensiones* der Bürger durchgeführt wurden, durch die die Empfänger der *Annona* festgestellt wurden.

Zwei Beiträge betreffen die hispanischen Provinzen Roms. G. Alföldy (325-356) gibt einen Überblick über den heutigen Stand der Forschung zu den Fasten und zu der Verwaltung der drei Provinzen. Vor allem inschriftliche Neufunde rechtlichen Charakters wie das Stadtgesetz von Irni und seine 'Kopien' sowie das SC de Pisone in der Baetica, aber auch die Regelung der Verteilung des Ebrowassers haben Spanien zu einem Paradies für Forscher auf diesem Gebiet gemacht. A. Stylow (357-365) publiziert hier das neugefundene Fragment eines Stadtgesetzes, das nicht aus der Serie der domitianischen Munizipalordnungen stammt.

In den Osten führt uns St. Mitchell (366-377), der am Beispiel von Ancyra und Galatien zeigt, welchen Schwierigkeiten die Römer in einem großen Gebiet ohne Städte begegneten, und wie man mit ihnen umging. Eine hübsche Bemerkung am Rande (372): der Augustustempel in Ankara war golden angestrichen mit den Inschriften in Zinnoberrot! Auf die Schwierigkeiten, sich in einem so großen Reich, mit und ohne Städte, zurechtzufinden, geht schließlich R. Talbert (256-270) ein, der in dem sog. Itinerarium Antonini keine offizielle oder inoffizielle Publikation sieht, sondern eher das Werk eines privaten, keineswegs der Oberschicht angehörenden, Reisenden (*centurio? beneficiarius?*), dessen Aufzeichnungen und Kopien von Routen erst im Frühmittelalter Benutzer fanden.

Ein seit dem bahnbrechenden Werk von L. Mitteis, 'Reichsrecht und Volksrecht' (1891) und dem Aufsatz von H.J. Wolff über die 'Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike' (1979) immer wieder aufgenommenes Problem behandelt H. Cotton (234-255), nämlich die Frage, welches Recht zwischen Angehörigen verschiedener Rechtskreise im Imperium Romanum bei Streitfällen anzuwenden war, und wer der zuständige Richter war. Das von Gaius genannte *ius gentium* war sicherlich kein 'Internationales Privatrecht' im modernen Sinn, aber es bot den nicht-römischen Reichsangehörigen eine normalerweise gewährte Toleranz ihrer angestammten Rechtsordnung, wie Cotton schön am Beispiel von P. Yadin 15 zeigen kann.

Der letzte Beitrag von F. Millar (438-446) über die 'Bedeutung der Cursusinschriften für das Studium der römischen Administration im Lichte des griechisch-römischen Reiches von Theodosius II' vergleicht die auf die hohen moralischen Qualitäten des *honorandus* abhebenden griechischen, aber auch lateinischen, Inschriften der Spätantike, die aber höchst selten Ämter und cursus nennen, mit den viel präziseren Ehreninschriften der hohen Kaiserzeit.

Der sehr solide gemachte, von Druckfehlern nahezu freie Band schließt mit Personen- Orts- und Sachregistern sowie einigen Tafeln. Die Anordnung der einzelnen Beiträge bereitet den Herausgebern, natürlicherweise bei einer solchen Sammelschrift, einige Probleme, aber dies ist fast das Einzige, was man ihnen vorwerfen kann. So ist der Band nicht nur für den Empfänger dieser Incognito-Festschrift, sondern auch für die Editoren ein großes Kompliment.

Hartmut Galsterer

Bonn

Peter Stewart, *The Social History of Roman Art*, Cambridge: Cambridge University Press, 2008. 200 pp. ISBN 978-0-521-01659-9.

The importance of Peter Stewart's (hence S.) book is manifest in the themes discussed in each of its five chapters (163 pages): Who made Roman art, Identity and status, Portraits in society, The power of images, and Art of the empire. Although all five themes are familiar and have been discussed repeatedly<sup>1</sup> (as reflected in the 18 pages of bibliography, the bibliographical essay on pages 173-176 and in the numerous references annotating the text<sup>2</sup>), they have not been dealt with adequately hitherto under the umbrella of social history. Therefore, although the volume is hardly

1 Including Stewart's own work (P. Stewart, 2003, *Statues in Roman Society: Representation and Response*, Oxford; and 2004, *Roman Art*, Oxford).

2 Although in several references the pages are not specified, e.g. p. 20 n. 43.